

23. Ist der Streit, ob eine Konkursforderung wegen der Pfand-eigenschaft einer anderweitigen Deckung des Gläubigers bloße Ausfall-forderung ist, im Feststellungsverfahren zu erledigen? Keine Behandlung als Ausfallforderung, wenn die anderweitige Deckung lediglich in einer Aufrechnungsbefugnis beruht. Gewährt §. 44 R.D. der Kredit-genossenschaft ein Absonderungsrecht am Geschäftsguthaben des Genossen für Forderungen an denselben aus erfolgter Kreditgewährung?

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Juli 1890 i. S. N.'sche Konkursmasse (Bekl.)  
 w. Kreditverein der Friedrichstadt, eing. Gen., zu Berlin (Kl.). Rep. I.  
 124/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Kredit gegen Wechsel. Nach ihrem Statute geht die Mitgliedschaft bei Nicht-erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Gesellschafts-beschluß verloren, insbesondere auch dann, wenn ein Mitglied es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen läßt. Dem Mitgliede steht der Austritt am Ende des Rech-nungsjahres nach dreimonatlicher Aufkündigung zu.

Im §. 41 des Statutes heißt es:

„Jedes Mitglied erhält über seinen Geschäftsanteil (Guthaben) ein Buch, worin der Vorstand den Zugang bemerkt u. Das Guthaben der Mitglieder haftet dem Vereine auch für einen etwaigen Ausfall, den derselbe im Konkurse eines Mitgliedes erleidet, und ist eine Kompensation des Guthabens gegen die Schulden zum Nachtheile des Vereines nicht gestattet. Wenn ein Mitglied oder ein aus-geschiedenes Mitglied seine während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtung gegen den Verein nicht erfüllt, so ist der Verein indes berechtigt, jedes bei ihm befindliche Guthaben desselben oder von demselben vorhandene Effekten, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde dieselben in den Besitz des Vereines gelangt oder für ihn zur Ver-fügung gestellt sind, kraft des ihm hiermit vertragsmäßig bestellten Pfandrechtes mit allen Rechten eines Pfandgläubigers zu seiner Deckung in Anspruch zu nehmen und durch Kompensation zu seiner Befriedigung zu verwenden, soweit die vorerwähnten Mittel dazu ausreichen. Es bleibt dem Vereine jedoch die Befugnis vorbehalten,

sich nach seiner Wahl auch zunächst an die Person und das übrige Vermögen der säumigen Schuldner zu halten, ohne daß er auf sein Kompensations- und Pfandrecht zu verzichten verpflichtet ist."

R., Mitglied der Genossenschaft, verfiel in Konkurs. Die Genossenschaft meldete, ohne die eventuelle Deckung durch sein Geschäftsguthaben aufzugeben, zum Konkurse die Forderungen aus von demselben gegebenen Wechseln an. Der Konkursverwalter bestritt die Forderungen an sich nicht. Er wollte aber die Genossenschaft für ihre Befriedigung zunächst auf das Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners bei der Genossenschaft verwiesen wissen, weil denselben an diesem Geschäftsanteile nach §. 41 des Statutes wie auch ferner nach §. 44 R.D. ein Pfand-, bezw. Absonderungsrecht zustehet. Er bewilligte daher die Feststellung der Forderungen nur nach Höhe des nachzuweisenden Ausfalles am Pfande. Die Genossenschaft bestritt, daß ihr Recht, sich aus dem Geschäftsanteile zu befriedigen, die Natur eines die Anwendung des §. 57 R.D. begründenden Pfand- oder Absonderungsrechtes habe, und erhob Klage auf Feststellung der Forderungen in voller Höhe und ohne Beschränkung. Das Gericht erster Instanz trat dem Konkursverwalter bei, indem es wegen des §. 41 des Statutes das Recht der Klägerin am Geschäftsguthaben des Genossen als Faustpfand, die Bestimmung in jenem Paragraphen, wonach die Genossenschaft sich ohne Einschränkung zunächst an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten dürfe, aber für den Konkursfall wegen der zwingenden Vorschriften der Reichskonkursordnung als unwirksam erachtete. Das Berufungsgericht verurteilte dagegen den Konkursverwalter gemäß der Klage, aber lediglich von der Rechtsansicht aus, daß der Konkursgläubiger, sobald die angemeldete Forderung selbst nicht bestritten werde, ein Recht auf eine uneingeschränkte Feststellung derselben habe und der Streit darüber, ob die Befriedigung nach der vollen Höhe der Forderung oder wegen eines vorhandenen Pfandes nur in Höhe des Ausfalles zu erfolgen habe, erst im Verteilungsverfahren zu erledigen sei.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufrechterhalten aus folgenden

Gründen:

„Stellt man sich auf den Boden, daß der Klägerin an dem Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners als Genossen, sei es nach §. 41

des Genossenschaftsstatutes oder nach §. 44 R.D., ein Faustpfandrecht oder Absonderungsrecht wegen der von ihr im Konkurse angemeldeten Wechselforderungen in der That zusteht, so durfte der Konkursverwalter allerdings verlangen, daß die Feststellung der Forderungen lediglich als Ausfallforderungen erfolge, und der unbeschränkten, von dieser Maßgabe absehenden Feststellung widersprechen. Die entgegengesetzte Ansicht des Berufungsgerichtes, welche dahin geht, daß die Erörterung, ob ein solches Pfand- oder Absonderungsrecht für die angemeldeten Forderungen bestehe, nicht für die Feststellung der Forderungen, die an sich nicht bestritten seien, sondern erst für die Verteilung der Konkursmasse interessiere, und welche das Berufungsgericht dahin geführt hat, von einer materiellen Entscheidung über den eigentlichen Streit der Parteien abzusehen, erscheint nicht begründet. Es wird dabei die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Fragen verkannt, einmal, ob bei einer wegen Vorhandenseins eines besonderen Deckungsobjektes als Ausfallforderung gemäß §. 57 R.D. zu charakterisierenden Konkursforderung der Gläubiger schon auf die Deckung verzichtet oder letztere realisiert haben müsse, um überhaupt die Forderung als Konkursforderung, letzterenfalls in Höhe des ungedeckt gebliebenen Restes, zur Feststellung bringen zu können, und andererseits, ob der Streit über die Natur der Forderung als bloßer Ausfallforderung, weil ein anderes in den Händen des Gläubigers befindliches Objekt zu der Forderung als eine herauszugebende oder zunächst zur Befriedigung heranzuziehende Deckung in Beziehung stehe, in das Feststellungsverfahren gehöre.

Die erstere Frage ist es, die vom Reichsgerichte in dem seitens des Berufungsgerichtes angezogenen Urteile des III. Civilsenates vom 29. Januar 1884 Rep. 262/83, vgl. Jurist. Wochenschrift Jahrg. 13 S. 89, und ebenso in dem Urteile des I. Civilsenates vom 27. Februar 1889 Rep. I. 332/88 i. S. Sch. w. N. als B.'scher Konkursverwalter verneint worden ist. Es kann demnach eine Forderung einfach als Ausfallforderung angemeldet werden, ohne daß schon zur Zeit der Anmeldung oder Feststellung auf das besondere Deckungsobjekt verzichtet zu werden oder der Ausfall festzustehen braucht. Dagegen muß die zweite Frage bejaht werden. Ob mit der angemeldeten Forderung ein in den Händen des Gläubigers befindlicher Gegenstand als Deckung derartig in Verbindung steht, daß der Gläu-

biger nicht neben der Vorenthaltung dieses Gegenstandes die Konkursdividende für die volle Forderung beanspruchen kann, dies berührt die Bedeutung der Forderung für den Konkurs überhaupt, nicht speziell bloß für die Verteilung. Dies ergibt sich deutlich daraus, daß bereits für das Stimmrecht in den Gläubigerversammlungen, also für den Einfluß der Konkursgläubiger auf die Verwaltung, die Ausfallforderungen anders als die unbeschränkten Forderungen behandelt werden (§. 88 R.D.), die hier dem Gerichte vorbehaltene Entscheidung über das Stimmrecht nach Höhe des mutmaßlichen Ausfalles aber immer die Erledigung eines vorhandenen Streites darüber, ob die Forderung lediglich eine Ausfallforderung ist, voraussetzt.

Die Revision mußte indessen zurückgewiesen werden, weil eine Beziehung des Geschäftsguthabens des Gemeinschuldners bei der Klägerin zu den von dieser angemeldeten Forderungen, vermöge deren ein Pfand- oder Absonderungsrecht derselben wegen dieser Forderungen an dem Geschäftsguthaben bestände, nicht existiert.

Ein vertragsmäßiges Faustpfandreht entsprechend §. 40 R.D. hat durch die Festsetzung im §. 41 des Genossenschaftsstatutes nicht begründet werden können, weil dazu nach §. 15 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung gehören würde, daß der Pfandgläubiger die über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellte Urkunde erlangt hätte. Von dem über den Geschäftsanteil des Genossen auszustellenden Buche heißt es aber gerade in dem §. 41 des Statutes, welcher die Pfandbestellung in betreff des Mitgliedguthabens ausspricht, daß der Genosse daselbe erhalte. Da es sich um eine allgemeine statutarische Festsetzung für das Verhältnis zu allen Genossen handelt, so erscheint eine durch keinen besonderen Umstand nahe gelegte weitere Ermittlung, ob etwa der Gemeinschuldner sein Buch der Klägerin wieder zurückgegeben habe, nicht angezeigt.

Der §. 44 R.D. erscheint auf das vorliegende Verhältnis unanwendbar. Für sein Verständnis ist seine Beziehung zu §. 14 R.D. von Bedeutung. Beide Bestimmungen beruhen auf dem Gedanken, daß bei einer vorhandenen Gemeinschaft als Anteil des Teilnehmers, der zu seiner Konkursmasse zu fließen hat, nur der Nettoanteil und nicht der Bruttoanteil anzusehen ist, indem nur das, was ihm nach Abzug der ihn auf Grund der Gemeinschaft treffenden Verbindlichkeiten rein verbleibt, den Gegenstand des berechtigten Zugriffes seiner

Privatgläubiger bilden soll. Um dieser Auffassung die Geltung im weitesten Umfange zu sichern, ist den Mitteilnehmern auch für die persönlichen Forderungen, welche ihnen zum Zwecke der erforderlichen Ausgleichung auf Grund des Gemeinschaftsverhältnisses gegen den in Konkurs verfallenen Teilnehmer erwachsen, wie Regressforderungen infolge über das Maß der internen Beitragspflicht geschener oder drohender Heranziehung zur Zahlung von die Gemeinschaft angehenden Schulden, Ersatzforderungen für Verwendungen zum Gemeinschaftszwecke und ähnliche Forderungen, ein Absonderungsrecht in betreff des Gemeinschaftsanteiles des Gemeinschuldners durch §. 44 R.D. gewährt. Auch diese zur Ausgleichung erforderlichen Leistungen gelten als Lasten, nach deren Abzug erst sich der reine, für Privatgläubiger verfügbare Anteil des Gemeinschuldners an der Gemeinschaft ergibt.

Vgl. die Begründung des Entwurfes einer Konkursordnung in *Sahn*, Materialien zur Konkursordnung S. 214.

Daraus ergibt sich, daß unter den „auf ein solches Verhältnis sich gründenden Forderungen“ im Sinne des §. 44 a. a. D. nicht Forderungen zu verstehen sein können, welche sich darauf gründen, daß der in Konkurs verfallene Teilnehmer aus einem von der Gesellschaft oder Gemeinschaft in Bethätigung ihres Unternehmens mit ihm unterhaltenen Geschäftsverkehre Schuldner derselben geworden ist . . . . Hätte der Gemeinschuldner nun auch die Darlehen, über welche die Wechsel gegeben sind, nicht bekommen, wenn er nicht Mitglied der Genossenschaft gewesen wäre, und war es auch gerade der Zweck der Genossenschaft, ein Bankgeschäft behufs gegenseitiger Beschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft nötigen Geldmittel auf gemeinschaftlichen Kredit zu betreiben, so beruht der Rechtsgrund für die Forderungen aus den gegebenen Darlehen immer nur auf der Hingabe der Darlehen. Lediglich entsprechend diesem Rechtsgrunde behandelt die Genossenschaft solche Forderungen. Sie werden in die Bilanzen, auf Grund deren die Höhe der Geschäftsguthaben der Mitglieder ermittelt wird, wie andere Aktiva eingesetzt. In der Bilanz, auf Grund welcher die Auseinanderetzung der Genossenschaft mit dem infolge seines Konkurses ausscheidenden Genossen erfolgt, ist die Forderung aus Darlehnsgewährungen an den Genossen wie jedes zweifelhaft oder ganz oder teilweise uneinbringlich gewordene Aktivum zu behandeln, und der ausscheidende Genosse trägt seinen genossenschaftlichen Anteil

an diesem Verluste, indem sein Guthaben sich entsprechend vermindert oder er an einem sich herausstellenden Fehlbetrage zur Deckung der Genossenschaftsschulden seinen Anteil zu zahlen verpflichtet wird. Freilich äußert der Verlust an der betreffenden Darlehnsforderung seine Einwirkung auch auf die Geschäftsguthaben der übrigen Genossen und eventuell auf den Umfang ihrer Solidarverpflichtungen, aber doch nicht anders wie jeder Geschäftsverlust. Dafür bleibt eben auch die Darlehnsforderung bestehen und kann von der Genossenschaft in jeder zulässigen Weise, insbesondere auch, indem das Geschäftsguthaben des Gemeinschuldners, wie es sich bei der Auseinandersetzung herausstellt, auf die Forderung aufgerechnet wird, geltend gemacht werden. Zur Gewährung eines Absonderungsrechtes an diesem Guthaben, weil das Darlehn, auf dessen Hingabe an den Genossen sich die Genossenschaftsforderung gründet, aus Anlaß des Mitgliedsverhältnisses oder auch auf Grund einer Verpflichtung der Genossenschaft wegen ihres statutarischen Zweckes gewährt worden ist, fehlt es gerade bei den umfassenden Befugnissen zur Aufrechnung, welche die Reichskonkursordnung dem Gläubiger gewährt, auch an einem ersichtlichen Interesse. Jedenfalls ist aber die Verpflichtung des Genossen zur Rückgewähr des empfangenen Darlehns ihrem Rechtsgrunde nach nur eine Schuld gegen die Genossenschaft als Darlehnsgeberin und Darlehnsgläubigerin. Sie ist weder ausschließlich noch zugleich im Hinblick auf die übrigen Genossen genossenschaftliche Verpflichtung, behufs Vermeidung von Verlusten für diese das empfangene Darlehn an die Genossenschaft zurückzuzahlen. Es bedarf deshalb nicht noch der weiteren Erörterung, ob denn überhaupt nach der allgemeinen rechtlichen Natur der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und dem Wesen der als Geschäftsanteil bei derselben bezeichneten Rechte sich entsprechend §. 44 R.O. das Verhältnis als ein Miteigentum, eine Gesellschaft oder eine Gemeinschaft, in welcher sich die Genossenschaft zu dem Genossen befindet, auffassen läßt.

Danach ist aber die Entscheidung im Sinne des Klagenspruches gerechtfertigt. Der Konkursverwalter hat eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die angemeldeten Forderungen nicht geltend gemacht, wie denn auch gar nicht zur Erörterung gebracht ist, ob die für eine Realisierbarkeit des Guthabens erforderliche Voraussetzung einer Beendigung der Mitgliedschaft des Gemeinschuldners, sei es

durch Ausschluß desselben seitens der Genossenschaft oder infolge Kündigung seitens des Konkursverwalters in Anwendung des §. 16 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, vorliegt. Deshalb bedarf es keiner Entscheidung, ob der statutarische Ausschluß der Aufrechnungsbefugnis des Genossen im Falle des Konkurses desselben seine Wirksamkeit verlieren könnte. Klägerin ist zu bindenden Erklärungen, ob und wie sie aufrechnen will, bei Betreibung der Feststellung ihrer Forderungen nicht verbunden, noch hat die Feststellung die eventuellen Einwirkungen solcher Aufrechnung auszusprechen. Die Aufrechnungsbefugnis der Klägerin hindert dieselbe nicht, ihre Forderungen zum vollen Betrage im Konkurse zur Feststellung zu bringen, und es geht ihr die Aufrechnungsbefugnis bloß hierdurch so wenig wie im Falle der Eintragung der Forderungen und der Erlangung eines verurteilenden Erkenntnisses verloren.

Vgl. v. Sarwey, Kommentar zur Reichskonkursordnung 2. Aufl. S. 436; v. Wilnowski, Kommentar 4. Aufl. S. 225; Petersen und Kleinfeller, Kommentar 2. Aufl. S. 242 und die dort Angeführten.

Doch soll zur Vermeidung irrtümlicher Auffassungen über die Tragweite des klägerischen Erfolges im vorliegenden Prozesse hervorgehoben werden, daß mit diesem Urteile auch nicht der Klägerin eine Aufrechnungsbefugnis in der Weise zuerkannt wird, daß sie bei vorhandener oder bevorstehender Realisierbarkeit des Geschäftsguthabens des Gemeinschuldners, statt zunächst mit demselben aufzurechnen und die Konkursdividende nur in Höhe des Ausfalles zu erheben, die Konkursdividende von der vollen Forderung erheben und für den Ausfall Deckung mittels der Aufrechnung nehmen könnte. Hierüber ist hier nicht zu entscheiden, weil bei vorhandener Kompensationslage anders, als bei vorhandenem Absonderungsrechte, die Erhebung einer Konkursdividende von der Geltendmachung der Aufrechnung oder einem ausdrücklichen Verzicht auf dieselbe nicht abhängig ist, während indessen nicht ausgeschlossen ist, daß der Gläubiger vermöge eines Verhaltens, welches mit der Fortdauer des Rechtes zur Aufrechnung unvereinbar ist, letztere verliert. Klägerin wird daher erwägen müssen, ob es nicht der Bedeutung des Konkurses und seinem Zwecke sowie auch dem Wortlaute des §. 46 R.D. entspricht, daß ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vertragsfestsetzungen bei entsprechend den Voraus-

setzungen der §§. 46 flg. vorhandener Kompensationslage nur für den durch Aufrechnung nicht gedeckten Forderungsbetrag die Konkursdividende erhoben und nicht umgekehrt für den Ausfall im Konkurse Deckung mittels der Aufrechnung gefordert werden kann,

vgl. Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1887 Nr. 45 S. 309; Parisius & Grüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 S. 248 Note 7; v. Sarwey, a. a. D. S. 437,

und ob demnach nicht zur Vermeidung des Verlustes des Aufrechnungsrechtes überhaupt oder doch unter Umständen, insbesondere wenn es sich um die Erhebung von Dividenden aus der Konkursmasse handelt, während der Betrag des Geschäftsguthabens noch nicht liquide ist, besondere Vorkehrungen erforderlich sind.

Vgl. v. Wölberndorff, Kommentar zur Reichskonkursordnung Bd. 1 S. 569; Petersen und Kleinfeller, a. a. D. S. 242; v. Wilmowski, a. a. D. S. 223 Note 4 S. 225 Note 2."